



Satzung des Unternehmerinnenvereins „Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e.V.“

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen
„Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau.“
Er ist aus dem Netzwerk „Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau“
hervorgegangen, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dessen Namen als
eingetragener Verein weiter führen.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist 61191 Rosbach v. d. H.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die berufs- und branchenübergreifende Förderung von Unternehmerinnen und Gründerinnen, insbesondere die gegenseitige Beratung, Förderung und Unterstützung durch Einbringung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen, Austausch und Erarbeitung von Konzepten und Strategien zur Führung und dem Ausbau eigener Unternehmen. Die gebündelten Kenntnisse und Erfahrungen sollen auch dafür eingesetzt werden, andere Unternehmerinnen zu unterstützen und zu fördern.

Selbstständige Unternehmerinnen und Freiberufler aller Berufsgruppen treffen sich einmal im Monat.

Ihre Ziele und Leitlinien lauten wie folgt:

- (Geschäfts-)Kontakte zu knüpfen, auszubauen und zu pflegen,
- fachliche Kompetenzen einzubringen, Erfahrungen auszutauschen,
- Konzepte zu erfahren, voneinander zu lernen, sich zu unterstützen und zu beraten,
- sinnvolle Kooperationen zu bilden, neue Ideen für Geschäftspartnerschaften und Strategien zu entwickeln,
- gemeinsames Reflektieren über eventuelle Probleme und Erarbeitung von Lösungsansätzen,
- kreative Ideen um Kultur, Sprache, Wirtschaft ... Spaß und Freude am gemeinsamen Tun,
- einen offenen Umgang zu pflegen, sich persönlich zu engagieren, gegenseitig wertzuschätzen und zu empfehlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

(3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein „Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e.V.“ hat ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder.

(2) Die Aufnahme setzt die vorherige Teilnahme an drei der monatlichen Vereinstreffen voraus, zu denen Gäste gegen Zahlung der vom Verein festgesetzten Gastgebühr willkommen sind. Nach dreimaliger Teilnahme an den monatlichen Treffen wird der bis dahin als „Gast“ Teilnehmende aufgefordert, sich zu entscheiden, ob er einen Beitrittsantrag stellen will.

(3) Über den Beitrittsantrag entscheiden die anwesenden Mitglieder bei dem monatlichen Treffen einstimmig. Die Entscheidung wird mündlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Ziele und Leitlinien des Vereins verstößt,
- ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat,
- häufig (fünfmal hintereinander) ohne Absage und wichtigen Grund bei den monatlichen Treffen fehlt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:



Aufgeweckt
Unternehmerinnen
Netzwerk Wetterau e.V.

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch persönlich adressierte Einladungen (E-Mail ist ausreichend) unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und der Beisitzerin. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.



(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, soweit ein Geschäftsvolumen von mehr als € 500,00 betroffen ist. Anderenfalls ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ernennt die Kassenwartin und die Schriftführerin.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen des Vorstandes werden von der ersten Vorsitzenden formlos mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.

(5) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Frauen verwenden darf, bevorzugt an das Frauenzentrum Wetterau e.V.

Rosbach, den 07.04.2014